

5 Gr. bestehender Wochenlohn erhöht werde. Die vierte Deputation, an welche diese Eingabe zur Prüfung übergeben worden, ist nun der Ansicht, daß Petent, da er lediglich nur als Privatdiener zu betrachten ist, und daher die Erhöhung seines Lohnes bei seinem Dienstherrn zu beantragen habe, mit seinem Gesuche, als zur ständischen Bevorwortung ungeeignet, abzuweisen sein dürfte. Da jedoch dieses Gesuch an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, so würde dasselbe zunächst noch an die zweite Kammer zu gelangen haben. Die vierte Deputation rath also der geehrten Kammer an, den Petenten mit seinem Antrage abzuweisen, dessen Eingabe jedoch noch an die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Gersdorf: Es ist der Antrag der Deputation dahin gegangen, daß zwar der Petent abgewiesen werden möchte, seine Petition jedoch, weil sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, an die zweite Kammer abzugeben sei, und ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimme? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts weiter vorzutragen ist, so können wir nun zur Tagesordnung übergehen. — Zunächst würde ich Herrn Bürgermeister Gottschald ersuchen uns zwei Gegenstände vorzutragen, und zwar zunächst den Bericht der vierten Deputation über die Eingabe der Postschaffner wegen ihrer Gehaltsbezüge.

Referent Bürgermeister Gottschald: Ehe ich zu dem Vortrage des Berichtes schreite, muß ich mir gestatten, eine Bemerkung zu machen. Bei Ueberreichung der Berichte wird gewöhnlich von der vierten Deputation erwartet, daß sie sich darüber ausspreche, ob der Bericht zum Druck zu befördern sei oder nicht. Die Deputation verfolgte gewöhnlich zeither die Ansicht, daß sie den Druck des Berichtes empfahl, wenn er beifällig war. Ungeachtet dies bei der vorliegenden Angelegenheit der Fall ist, war sie doch zweifelhaft, ob der Druck zu beantragen sei, und ist dahin übereingekommen, lediglich der Kammer anheim zu stellen, ob sie, wenn sie den Bericht vernommen haben wird, es noch nöthig besinde ihn noch zum Druck zu befördern, oder ob sie sofort zur Berathung übergehen wolle. Der Bericht der vierten Deputation, die Eingabe der Postschaffner in Betreff ihrer Gehaltsbezüge lautet:

Die Eingabe, welche 18 Postschaffner, Johann Gottlieb Zimmer und Genossen, für sich und im Namen der übrigen in Betreff ihrer Gehaltsbezüge u. s. w. bei der ersten Kammer der Ständeversammlung eingereicht haben, wünschen die Petenten nicht als eine Beschwerde, sondern als eine Petition betrachtet zu sehen, da sie, wie sie hervorheben, erstere mit dem ihren vorgesetzten hohen Behörden schuldigen Respect nicht vereinbar finden könnten. Da dieselbe, auch als Reclamation betrachtet, in formeller Hinsicht als begründet sich darstellt, so kann die Deputation keinen Anstand nehmen, ihrer geehrten Kammer in Folgendem darüber zu berichten:

Nach §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, sind im Sinne dieses Gesetzes nur diejenigen als Staatsdiener anzusehen, welche ein be-

ständiges öffentliches Amt bekleiden und ein damit verbundenes bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskasse genießen.

Der Umstand, daß die Postschaffner in Rücksicht ihres Dienstgenusses lediglich auf Begleitgebühren und zwar von vier Groschen für die Meile beschränkt sind, rief bei ihnen die Befürchtung hervor, daß man ihnen, während von ihnen wohl die Pflichten der Staatsdiener gefordert würden, die denselben entsprechenden Rechte vorenthalten möchte; diese Befürchtung veranlaßte sie, bald nach dem Erscheinen jenes Gesetzes um Fixirung ihres Dienst Einkommens, so wie um ein ausdrückliches Anerkenntniß ihrer Qualifikation als Staatsdiener bei dem hohen Finanzministerio zu bitten. Es hatte dieser Schritt auch den Erfolg, daß mittelst Verordnung vom 14. December 1835 anerkannt ward, wie die Postschaffner, rücksichtlich der ihnen obliegenden Dienstpflichten allerdings als Staatsdiener nach dem Begriff des Staatsdienergesetzes zu betrachten wären, und daß, während es zwar bedenklich gefallen, ihren in Meilengebühren bestehenden Dienstgenuß in eine bestimmte jährliche Besoldung zu verwandeln, doch, um die Postschaffner pensionsfähig zu machen, die Bestimmung getroffen worden, daß zur Feststellung der jährlichen Beiträge derselben zum Pensionsfonds und deren Ruhegehaltes, für jeden derselben ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf seinen wirklichen Dienstgenuß die Summe von 200 Thlr. anzurechnen sei.

Eine anderweite Vorstellung, worin theils, daß diese Normalsumme von 200 Thlr. — unter dem wahren Betrage der jährlichen Dienst einkünfte der Postschaffner stehe, und für selbige daraus eine Prägravation erwachse, ausgeführt, theils auf den Nachtheil und die Inconvenienz Bezug genommen worden, daß die Postschaffner in Krankheitsfällen ihren Dienstgenuß ganz oder doch zum größten Theil zur Salarirung des nach Ablauf von vier Wochen nach überkommener Krankheit zu wählenden Stellvertreters zu verwenden genöthigt seien, hatte abermals wenigstens einigen günstigen Erfolg für die Postschaffner.

Denn das hohe Finanzministerium ordnete laut einer Verfügung des Oberpostamts vom 18. Juli 1837 an, daß

- 1) Behufs der Bestimmung der Abzüge zum Pensionsfonds, so wie des Ruhegehaltes der Postschaffner der reine Dienstgenuß der zehn dem Dienstalter nach ältesten namhaft gemachten Postschaffner zu 275 Thlr. — jährlich in Anschlag gebracht werden solle und zwar ohne Berücksichtigung einer wegen Alters, Kränklichkeit oder sonst etwa eingetretener Versetzung auf einen minder beschwerlichen, dagegen aber auch minder einträglichen Cours;

und daß

- 2) für Krankheitsfälle ein Viceschaffner angestellt werden solle, welchem bei der Stellvertretung für einen erkrankten Schaffner eine Meilengebühr von — 3 Gr. — zu gewähren sei, zu welcher die Postkasse — 1 Gr. —, der Erkrankte aber — 2 Gr. — beitragen solle,

wobei zugleich bestimmt wurde, daß dieser Zuschuß nicht erst nach einem Zeitraume von vier Wochen, sondern bereits nach Ablauf von vierzehn Tagen, von Anfang der Behinderung an Abwartung des Dienstes durch Krankheit, verabreicht werden solle.

Auch diese Zugeständnisse gnügen den Postschaffnern noch nicht. Sie wenden sich daher an die erste Kammer mit der Bitte: